

Teil 1:

§ 6 Gerichtszuständigkeiten und Instanzenzüge

Es ist zwischen sachlicher, örtlicher und funktioneller Zuständigkeit zu unterscheiden.

1. Die sachliche Zuständigkeit

Als sachliche Zuständigkeit bezeichnet man die Verteilung der Strafsachen auf die verschiedenen Spruchkörper der ersten Instanz (Strafrichter, Schöffengericht, Große Strafkammer des LG, Strafsenat des OLG) nach ihrer Art oder Schwere. Von der sachlichen Zuständigkeit ist auch der Instanzenzug abhängig. Ihre Regelung findet sich im GVG.

- Das **Amtsgericht** ist gem. § 24 GVG zuständig, wenn nicht
 - die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 GVG (diverse Verbrechen mit Todesfolge) oder § 74 a GVG (leichte Staatsschutzdelikte) gegeben ist,
 - die Zuständigkeit des OLG nach § 120 GVG (insbesondere schwere Staatsschutzdelikte) gegeben ist,
 - mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden,
 - die Staatsanwaltschaft wegen besonderer Bedeutung des Falles Anklage vor dem Landgericht erhebt.
- Das **Landgericht** ist als **Große Strafkammer** erstinstanzlich zuständig
 - als Schwurgericht bei diversen Verbrechen mit Todesfolge gem. § 74 Abs. 2 GVG,
 - wenn die Staatsanwaltschaft wegen besonderer Bedeutung des Falles gem. §§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 Satz 2 Anklage zum Landgericht erhebt,
 - in allen übrigen Fällen, in denen nicht das Amtsgericht oder OLG zuständig ist, insbesondere wenn mehr als 4 Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden.
- Die Zuständigkeit des **Oberlandesgerichts** ist im Einzelnen in § 120 GVG geregelt und insbesondere bei schweren Staatsschutzdelikten gegeben.

Innerhalb des Amtsgerichts ist die sachliche Zuständigkeit wie folgt verteilt:

- Das Amtsgericht als **Strafrichter** ist gem. § 25 GVG zuständig bei Vergehen,
 - die im Privatklageweg verfolgt werden oder
 - wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von 2 Jahren nicht zu erwarten ist.
- Das Amtsgericht als **Schöffengericht** ist gem. § 28 GVG im Rahmen des § 24 GVG zuständig, soweit nicht der Strafrichter zuständig ist.

Das Schöffengericht darf keine Freiheitsstrafe über 4 Jahre hinaus verhängen, weil insoweit die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht mehr begründet ist. Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass das zulässige Höchstmaß von 4 Jahren nicht ausreicht, verweist das Amtsgericht per Beschluss gem. § 270 Abs. 1 StPO die Sache an das Landgericht. Die Wirkung des Verweisungsbeschlusses entspricht der eines Eröffnungsbeschlusses (BGH, MDR/D 1972, 387). Dem Strafrichter steht die volle Strafgewalt des § 24 Abs. 2 GVG zur Verfügung, er darf also über den ursprünglich erwarteten Rahmen von 2 Jahren hinausgehen, wenn aufgrund der Hauptverhandlung eine abweichende Beurteilung geboten ist.

Nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 Satz 2 GVG kann die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Anklage vor dem Landgericht erheben (= sog. **bewegliche Zuständigkeitsregelung**), wenn die Sache sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben abhebt. Der Staatsanwaltschaft stehen bei ihrer Entscheidung kein Ermessensspielraum und kein echtes Wahlrecht zu, weil dadurch gegen das Gebot des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auf Bestimmtheit des gesetzlichen Richters verstoßen würde. Die besondere Bedeutung des Falles ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Staatsanwaltschaft auszulegen und unter den sie den konkreten Fall zu subsumieren hat. Damit unterliegt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung. Kommt die Große Strafkammer, bei der die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage erhoben hat, zu einer abweichenden Beurteilung, eröffnet sie gem. § 209 Abs. 1 StPO das Verfahren vor dem Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht). Im umgekehrten Fall, in dem die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Amtsgericht erhebt, dieses aber wegen der besonderen Bedeutung das Landgericht für zuständig erachtet, muss es die Akten nach § 209 Abs. 2 StPO dem Landgericht zur Entscheidung vorlegen.

Als Kriterien für die besondere Bedeutung des Falles kommen in Betracht:

- das Ausmaß der Rechtsverletzung und die Auswirkungen der Straftat,

- das Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall,
- das Bedürfnis der raschen Klärung einer grundsätzlichen, für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle bedeutsamen Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof (BGH, StV 1998, 1),
- ein zu erwartendes langes, umfangreiches Verfahren mit besonderen Schwierigkeiten der Beweiswürdigung (HansOLG Hamburg, NStZ 1995, 252 f),
- nicht hingegen: Das Auftreten schwieriger Rechtsfragen (*iura novit curia*).

2. Die örtliche Zuständigkeit (= der Gerichtsstand)

bei der örtlichen Zuständigkeit geht es um die Verteilung der Aufgaben unter die verschiedenen räumlich nebeneinanderliegenden Gerichte gleicher Art (z.B. AG Bonn, AG Siegburg, AG Linz oder LG Bonn, LG Köln, LG Aachen) nach örtlichen Gesichtspunkten. Sie ist anders als die sachliche Zuständigkeit nicht im GVG, sondern in der StPO (§§ 7 - 21) geregelt und wird als Gerichtsstand bezeichnet. Man unterscheidet:

- Gerichtsstand des Tatorts (§ 7 StPO). Tatorte sind:
 - Handlungsort (§ 9 Abs. 1 StGB),
 - Erfolgsort (§ 9 Abs. 1 StGB),
 - Ort der Teilnahme (§ 9 Abs. 2 StGB).
- Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 8 StPO);
- Gerichtsstand des Ergreifungsorts (§ 9 StPO).

Beim Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände nach den §§ 7 bis 11 StPO gebührt dem Gericht, das die Untersuchung zuerst eröffnet hat, der Vorrang (Prioritätsprinzip, vgl. § 12 Abs. 1 StPO).

3. Die funktionelle Zuständigkeit

Unter dem im Gesetz nicht erwähnten Begriff der funktionellen Zuständigkeit werden alle Zuständigkeitsfragen außerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zusammengefasst. Es geht dabei um die folgenden beiden Aspekte:

- Welcher Spruchkörper des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts ist zuständig?
Z.B. beim Landgericht:
 - die allgemeine große Strafkammer,
 - die Schwurgerichtskammer (vgl. § 74 Abs. 2 GVG),
 - die Staatsschutzkammer (vgl. § 74 a GVG),
 - die Jugendschutzkammer (vgl. § 74 b GVG) oder
 - die Wirtschaftsstrafkammer (vgl. § 74 c GVG).
- Welcher Spruchkörper ist im Rechtsmittelverfahren zuständig?
 - das Landgericht/kleine Strafkammer,
 - das Oberlandesgericht oder
 - der Bundesgerichtshof.

Instanzenzüge und Besetzung der Spruchkörper.

Abhängig von dem jeweils erstinstanzlich zuständigen Gericht kennt das deutsche Recht drei verschiedene Instanzenzüge:

- Amtsgericht → Landgericht, kleine Strafkammer (*Berufung*) → OLG, Strafsenat für Revisionen (*Revision*)
- Landgericht, große Strafkammer → BGH, Strafsenat (*nur Revision*)
- OLG, Strafsenat als 1. Instanz → BGH, Strafsenat (*nur Revision*)

Die Besetzung der einzelnen Spruchkörper richtet sich nach den §§ 29 Abs. 1, Satz 1, 76, 122 Abs. 2, 139 Abs. 1 GVG. Im Einzelnen:

- AG/Strafrichter: 1 Berufsrichter.
- AG/Schöffengericht:
 - 1 Berufsrichter (als Vorsitzender) und 2 Schöffen (Laienrichter)
 - oder 2 Berufsrichter (1 Vorsitzender und 1 Beisitzer) und 2 Schöffen (Laienrichter) als sog. erweitertes Schöffengericht, wenn die Mitwirkung des zweiten Berufsrichters wegen des Umfangs der Sache notwendig erscheint.
- LG/Kleine Strafkammer (Berufungsgericht): 1 Berufsrichter (als Vorsitzender) und 2 Schöffen (Laienrichter).
- LG/Große Strafkammer (als erstinstanzliches Gericht) beschließt bei der Eröffnung des Hauptverfahrens über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung wie folgt:
 - 3 Berufsrichter (1 Vorsitzender und 2 Beisitzer) und 2 Schöffen (Laienrichter), insbesondere wenn die Große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint (i.d.R. wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird oder die Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist)
 - oder 2 Berufsrichter (1 Vorsitzender und 1 Beisitzer) und 2 Schöffen (Laienrichter) im Übrigen.
- OLG/Strafsenat für Revisionen: 3 Berufsrichter (1 Vorsitzender und 2 Beisitzer).
- OLG/Strafsenat als 1. Instanz: Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt der Strafsenat, dass er in der Hauptverhandlung mit 3 Berufsrichtern (1 Vorsitzender und 2 Beisitzer) besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung zweier weiterer Richter notwendig erscheint (1 Vorsitzender und 4 Beisitzer).